

Allgemeine Tarife und Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haldensleben GmbH für die Versorgung mit Trinkwasser

gültig ab 01.07.2025

Allgemeiner Tarif

Die Stadtwerke Haldensleben GmbH (Stadtwerke) bietet aus ihrem Versorgungsnetz Wasser auf der Grundlage der jeweils geltenden AVBWasserV und WasEE-VO LSA zu den nachstehend aufgeführten Tarifen:

1. Wassermengenpreis

Der Mengenpreis für Tarifikunden wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt **2,65 EUR/m³ (2,84 EUR/m³)**. Die Mengenermittlung erfolgt durch Messung.

2. Grundpreis

Der Grundpreis beinhaltet die Kosten für die Vorhaltung der Versorgungsleitungen und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie die Miete des Wasserzählers und beträgt in Abhängigkeit der Zählergröße:

monatlicher Grundpreis in EUR			(brutto)
Q ₃ 4	(Qn 2,5)	4,00	4,28
Q ₃ 10	(Qn 6)	20,00	21,40
Q ₃ 16	(Qn 10)	30,00	32,10
Q ₃ 25	(Qn 15)	46,00	49,22
Q ₃ 25	(Qn 15) – Verbund	50,00	53,50
> Q ₃ 16	(Qn 10) bzw. Q ₃ 25 (Qn 15)	100,00	107,00

3. Leistungsentgelte für Standrohre

Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz der Stadtwerke sind folgende Entgelte zu zahlen:

a) Sicherheitsbetrag	500,00 EUR	
b) Bereitstellungspauschale	50,00 EUR	(53,50 EUR)
c) Miete pro Tag	3,00 EUR	(3,21 EUR)
d) Verzugsgeld bei Überschreitung des Vorführtermins – pro Verzugstag	10,00 EUR	(10,70 EUR)
e) Wassergeld pro entnommenen m ³	2,65 EUR	(2,84 EUR)

Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und am Ende der Mietzeit mit den Preisen (3.b-e) bzw. bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

4. Umsatzsteuer

Die vorstehenden Preise sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 7 %) zusätzlich berechnet. Die sich einschließlich Umsatzsteuer ergebenden Bruttopreise sind in Klammern ausgewiesen.

5. Inkrafttreten

Die Fassung der „Allgemeinen Tarife“ tritt ab 1. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen „Allgemeinen Tarife“ vom 1. Juli 2023 außer Kraft.

Haldensleben, im April 2025

gez. Detlef Koch
Geschäftsführer

Allgemeine Tarife und Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haldensleben GmbH für die Versorgung mit Trinkwasser

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haldensleben GmbH zu der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 (Fassung vom 11.12.2014)

1. Vertragsabschluss - § 2 AVBWasserV

- 1.1. Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. Sie können in besonderen Ausnahmefällen Mieter, Pächter oder Nießbraucher des Grundstückes oder Erbbauberechtigte u. a. als Vertragspartner zulassen.
- 1.2. Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Stadtwerke für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn diesen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 1.3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen, insbesondere personelle Veränderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum, nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschuss - § 9 AVBWasserV

- 2.1. Bei Anschlüssen an Verteilungsanlagen in Versorgungsbereichen, mit deren Erschließung nach dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde und bei Anschlüssen, die eine Verstärkung der Verteilungsanlagen erforderlich machen, wird der Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 1 AVBWasserV berechnet. Bemessungsgrundlage ist die Straßenfrontlänge. Die Versorgungsbereiche werden von den Stadtwerken festgelegt.
- 2.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 2.3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 2.4. Der Baukostenzuschuss bemisst sich wie folgt: $BKZ = 0,7 \cdot K_m \cdot F / SF$
Es bedeuten:
BKZ Baukostenzuschuss in EUR
 K_m Kostenmasse der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2
F Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks
SF Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können
- 2.5. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes.
- 2.6. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 m Straßenfrontlänge zur Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

3. Hausanschlusskosten - § 10 AVBWasserV

- 3.1. Erstellung des Hausanschlusses – Abs. 4 Ziffer 1
Grundbetrag: 1.400,00 EUR (1.498,00 EUR)
Der Meterpreis ab Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung beträgt 44,00 EUR (47,08 EUR).
- 3.2. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der Stadtwerke in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung auf eigene Kosten zu erbringen. Bei in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung selbstständig durchgeführten Erdarbeiten beträgt der Meterpreis ab Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung abweichend zu 3.1. 26,00 EUR (27,82 EUR). Werden bei selbstständig durchgeführten Erdarbeiten die Vorgaben der Stadtwerke nicht eingehalten und entsteht dieser daraus ein Schaden, so ist der Anschlussnehmer zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
- 3.3. Soweit besondere Umstände für die Errichtung des Hausanschlusses vorliegen, wie z. B. felsiger Untergrund, hoher Grundwasserstand, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich, erfolgt die Erstellung des Hausanschlusses abweichend zu Ziffer 3.1. nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 3.4. Für stärkere Netzanschlüsse, Netzanschlüsse mit einer Gesamtlänge von mehr als 20 m im öffentlichen Bereich sowie Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension (Nennweiten größer DN63) und Länge von den üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, erfolgt die Erstellung abweichend zu Ziffer 3.1. nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 3.5. Für vermeidbare Schäden, die im Zusammenhang mit der Erstellung von

Netzanschlüssen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers entstehen, übernehmen die Stadtwerke keine Haftung.

- 3.6. Veränderungen des Hausanschlusses AVBWasserV – Abs. 4 Ziffer 2:
Es werden die tatsächlichen Kosten berechnet.
- 3.7. Bauwasser:
Für die Herstellung und Entfernung eines Anschlusses nur zum Bezug von Bauwasser werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- 3.8. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Hausanschlusses in Standardfällen beträgt nach Beauftragung grundsätzlich zwei Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung, Auflagen sowie Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger) unter- bzw. überschritten werden.

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage - § 13 AVBWasserV

Für die Inbetriebsetzung der Anlage werden bei:
Zählern bis Q₃16 (Qn10): 50,00 EUR/Zähler (53,50 EUR/Zähler)
Zählern über Q₃16 (Qn10): der tatsächliche Aufwand berechnet.
Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung der Hausanschlusskosten bzw. des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

5. Messung - § 18 AVBWasserV

Die Stadtwerke stellen für jeden Hausanschluss einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstückes zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Kunden ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Kunden überlassen, wobei er die Vorschriften des § 12 AVBWasserV zu beachten hat. Für jeden durch den Kunden beantragten oder zu vertretenden Ein- bzw. Ausbau des Zählers werden die gleichen Kosten wie unter Ziffer 4 berechnet. Für die Verlegung von Messeinrichtungen auf Verlangen des Kunden oder Hauseigentümers werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei der Außerbetriebnahme von Wasserzählern ist den Stadtwerken die voraussichtliche Stillstandszeit mitzuteilen.

6. Nachprüfung von Messeinrichtungen - § 19 AVBWasserV

Die vom Kunden gemäß § 19 AVBWasserV für das Nachprüfen von Zählern zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 11.12.1972 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für den Ein- und Ausbau gem. Ziffer 4.

7. Abrechnung - § 24 AVBWasserV

Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet.

8. Abschlagszahlungen - § 25 AVBWasserV

Die Abschlagszahlungen sind mit der Fälligkeit der Jahresrechnung und zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. zu leisten. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Termine für die Abschlagszahlungen zu verändern.

9. Zahlungen, Verzug - § 27 AVBWasserV

Die Zahlungsbedingungen für Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind den Rechnungen der Stadtwerke zu entnehmen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugskosten in Rechnung gestellt. Für jede Mahnung werden dem Kunden 2,50 EUR berechnet. Die Berechnung von Verzugszinsen 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank bleibt vorbehalten. Zu den Verzugskosten zählen auch die Kosten, die durch die Geltendmachung der Forderung durch Dritte entstehen. Für jede von einem Geldinstitut nicht verrechnete Zahlung werden dem Kunden die von dem Geldinstitut erhobenen Kosten weiterberechnet.

10. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung - § 32 AVBWasserV

Bei der fristgerechten Kündigung des Versorgungsvertrages ist den Stadtwerken der Vertragsnachfolger anzugeben.

11. Einstellung der Versorgung - § 33 AVBWasserV

Für die Einstellung der Versorgung werden 83,00 EUR berechnet. Für die Wiederaufnahme der Versorgung werden 115,13 EUR (137,00 EUR) berechnet.

12. Umsatzsteuer

Die vorstehenden Preise sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der jeweils gesetzlichen Höhe (7 % und 19 % ab 01.01.2007) zusätzlich berechnet. Die sich einschließlich Umsatzsteuer ergebenden geänderten Bruttopreise sind in Klammern ausgewiesen.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zu den „AVBWasserV“ treten am 1. November 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Oktober 2009 der Stadtwerke zur AVBWasserV außer Kraft.

Haldensleben, im Oktober 2025

gez. Detlef Koch
Geschäftsführer